

# Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

**Kommunalwahl am 13. September 2026**

Wahl der kommunalen Vertretung und der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

## Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am Sonntag, dem 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden in Niedersachsen die Kommunalwahlen statt. An diesem Tag wird in der Gemeinde Hasbergen ein neuer Rat gewählt. Gleichzeitig findet an diesem Termin die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters für die Gemeinde Hasbergen statt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls der Kreistag für den Landkreis Osnabrück sowie eine Landrätin/ein Landrat gewählt wird.

Eine für die Direktwahl (Bürgermeisterin/Bürgermeister) eventuell erforderlich werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem 27. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Für die Gemeindewahl sowie die Bürgermeisterwahl am 13.09.2026 wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

**1. Zahl der Abgeordneten und Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag**  
(§ 21 Abs. 3 bis 5 NKWG)

|                                 | <i>Ratsmitglieder</i> | <i>Höchstzahl der Bewerberinnen/<br/>Bewerber je Wahlvorschlag</i> |
|---------------------------------|-----------------------|--|
| Gemeindewahl Gemeinde Hasbergen | 26                    | 31   |

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die oben genannte Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

**2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet der Gemeinde Hasbergen besteht aus einem Wahlbereich.

**3. Unterschriften für Wahlvorschläge**

(§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 45d Abs. 3 und 4 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl muss bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss außerdem von mindestens 20, für die Bürgermeisterwahl von mindestens 140 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),

Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Die Linke (Die Linke),

Freie Demokratische Partei (FDP).

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind Unterstützungsunterschriften für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich. Nicht erforderlich sind Unterstützungsunterschriften darüber hinaus, wenn die den jeweiligen Wahlvorschlag für die Direktwahl tragende Partei oder Wählergruppe am Tag der Bestimmung des Wahltages (19.03.2026) in der Vertretung der Kommune mit eigenen Abgeordneten vertreten ist, in welcher der Hauptverwaltungsbeamte zu wählen ist.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

#### **4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(§ 21 Abs. 2 NKWG)

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20.07.2026, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlleitung im Rathaus, Hüggeplatz 1, 49205 Hasbergen einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, das derzeit im Niedersächsischen Landtag ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (LT-Drs. 19/9623) beraten wird. Dieser sieht u.a. vor, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorzuziehen (§ 45d Abs. 6 NKWG-neu). Für eine Direktwahl am 13. September 2026 würde die Einreichungsfrist somit bereits am **6. Juli 2026** und damit 14 Tage früher als nach der bisherigen Regelung enden.

#### **5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21, 45d NKWG sowie des § 32 Niedersächsischer Kommunalwahlordnung (NKWO) verwiesen.

#### **6. Wahlanzeige**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Die Beteiligung ist spätestens bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen.

Hasbergen, den 13.04.2026

Martin Tillner  
Gemeindewahlleiter